



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

**Gemeindebeiträge an den Bau von Alterswohnungen
an der Flurhofstrasse in Wil / 2. Etappe**

Urnenabstimmung vom 24. September 1972

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Gutachten vom 23. Januar 1970 haben wir Ihnen das Anliegen unterbreitet, an den ersten Bau von 51 Alterswohnungen im Hochhaus an der Flurhofstrasse einen Baubeitrag von Fr. 220 000.— zu bewilligen und jährliche Mietzinsverbilligungen nach den Bundesnormen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau von jährlich maximal Fr. 28 000.— auf die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen. Wir haben Ihnen das Bedürfnis und den besonderen Charakter dieser Alterswohnungen dargelegt für betagte Frauen und Männer, die so lange als möglich einen selbständigen Haushalt führen und ihr Leben zu gestalten willens und in der Lage sind, anderseits grössere oder strengere Wohnungen nicht mehr benötigen und kaum mehr selber bewältigen. Sie haben am 8. März 1970 dem Kredit für den Baubeitrag mit 1410 Ja gegen 183 Nein, dem Kredit für die Mietzinsverbilligung mit 1402 Ja gegen 185 Nein zugestimmt.

1. Bisherige Leistung

Am 3. April 1970 folgte der erste Spatenstich. Am 31. Oktober 1970 war der Rohbau vollendet. Am 26. Juni 1971 geschah in schlichter Form die Schlüsselübergabe auf der Dachterrasse des elfgeschossigen Hochhauses. Die 51 Wohnungen, 11 Zwei- und 40 Einzimmerwohnungen, waren am 1. Juli 1971 vermietet. Es konnten nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Seit Anfang 1972 hat im Parterre die Beratungsstelle der Stiftung «Für das Alter», Fürsorger Gottfried Krauer, sich eingemietet. Bereits im Oktober 1971 konnte vom Architekturbüro F. Vogt + C. Zünzer die Bauabrechnung vorgelegt werden, lautend auf total Fr. 2 558 742.50 (inkl. Baurechts- und Darlehenszinsen), gegenüber dem Kostenvoranschlag von Fr. 2 685 000.—.

Die Genossenschaft statuierte für die Vermietung von Wohnungen in dieser Alterssiedlung die Grundsätze:

1. Das Mindestalter für die Zuteilung einer Wohnung beträgt für Frauen 62 Jahre, für Männer 65 Jahre.
2. Einzimmerwohnungen werden nur an Einzelpersonen vermietet.
3. Zweizimmerwohnungen werden abgegeben an Ehepaare oder Geschwister.
4. Die Mieter sollen in der Regel 5 Jahre Wohnsitz in Wil haben.
5. Es gelten im übrigen die Subventionsbestimmungen des Bundes.
6. Wenn einzelne Wohnungen unter den obigen Bestimmungen nicht vermietet werden können, so kann die Genossenschaft Ausnahmen bewilligen.

7. Sofern die Nachfrage grösser ist als der Bestand der Leerwohnungen, erstellt die Genossenschaft eine Warteliste.

Wir haben der Genossenschaft den Baubeitrag von Fr. 220 000.— in drei Raten (bei Baubeginn, bei Abschluss der Bauarbeiten und bei Vorlage der Baubrechnung) überwiesen. Mitte Juni 1972 haben wir die erste Zahlung an Kapitalzinszuschüssen für soziale Wohngebauten ausgerichtet, zulasten der Gemeinde für 1 Jahr (1.7.1971 bis 30.6.1972) Fr. 26 218.50 (mit den Anteilen von Bund und Kanton zusammen Fr. 78 655.50). Insgesamt hat die Politische Gemeinde bis 30.6.1972 der Genossenschaft finanziell geholfen mit: Fr. 39 486.10 Erläss von Bürokosten, Gebühren für Grundbuchgeschäfte, Schätzungen, Baubewilligungen, Tombolaxen, Handänderungssteuern; Fr. 220 500.— Baubeitrag und 1 Genossenschaftsanteil; Fr. 135 700.— Gemeindeanteil an Erschliessungskosten (Schützenheimweg, Flurhofstrasse, in Weg und Strasse die Kanäle, Hydrantenleitungen, Kabelanschluss EW); diese Erschliessungskosten, ausser dem Kabelanschluss, wären auch für andere Bauherrschaften gemeinde-seits aufgebracht worden. Durch Reduktion der jährlichen Grundsteuer von 3 % auf 0,2 % bei einem Kapital von Fr. 265 000.—, also den Erläss von jährlich Fr. 742.—, in 20 Jahren von Fr. 14 840.—, wurde der Genossenschaft auf der Hochhaus-Liegenschaft ein zusätzliches Entgegenkommen zuteil. Gemäss Urnenabstimmungsbeschluss besteht (noch) für 19 Jahre die Verpflichtung, jährliche Kapitalzinszuschüsse im sozialen Wohnungsbau von maximal Fr. 28 000.— (total noch maximal Fr. 532 000.—) zu erbringen.

2. Das neue Begehren

Am 13. Dezember 1971 ging beim Gemeinderat ein neues Gesuch der Genossenschaft für Alterswohnungen ein. Sie informierte uns, dass

- 60 Anmeldungen für Alterswohnungen vorliegen;
- ihr zugesichert sei, sie könne vom Kanton St.Gallen an der Umfahrungsstrasse in der Altstadt eine weitere Landparzelle von 4153 m², von den Stadtschützen zur Arrondierung eine solche von 192 m², total also 4345 m², zum günstigen Preis von Fr. 65.—/m² erwerben;
- die geplanten zwei Bauten auf Parzelle Nr. 2404 auf ca. Franken 3 600 000.—, inkl. ca. Fr. 100 000.— für Einrichtungen und Nebenkosten, zu stehen kommen.

Sie bemühte sich um die Baukredite und Hypotheken und suchte bei der Politischen Gemeinde (in Varianten) um den Landkauf- und Baubetrag von Fr. 500 000.— bis Fr. 532 425.— sowie um Kapitalzinszuschüsse von jährlich maximal Fr. 35 000.— während 20 Jahren nach.

Der Gemeinderat beschloss am 5. Januar 1972, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt Ihrer Zustimmung, das Bauland von 4 345 m² zu Fr. 65.— für Fr. 262 425.— zu erwerben und es der Genossenschaft für Alterswohnungen im Baurecht unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und für den sozialen Wohnungsbau den Gemeindeanteil von 1 %, jährlich maximal Fr. 35 000.— auf 20 Jahre, zu übernehmen, beschränkt auf Beträge mit längerem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wil. Heute gelangen wir an Sie mit dem Antrag, diesen Beschluss des Gemeinderates zu bestätigen und diese Kredite zu gewähren.

Der Gemeinderat musste am 5. Januar 1972, wie schon zu wiederholten Malen, die Genossenschaft auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde hinweisen, der selber Werke und Aufgaben in nächster Zeit im Ausmass von über 50 Millionen Franken bevorstehen (Amtsbericht 1971 Seiten 73/74), insbesondere auf den dringlichen Bau eines Alterspflgeheimes und eines Altersheimes, weshalb er dem Begehren der Genossenschaft nicht voll entsprechen könne.

Für den vorsorglichen Landerwerb und die Arrondierung der Parzelle Nr. 2404 hat der Gemeinderat — vorbehaltlich Ihrer Zustimmung — am 12. Mai 1972 vom Kanton St.Gallen (Baudepartement, Abteilung Nationalstrassenbau, Büro für Landerwerb) die 4153 m² Bauplatz an der Flurhofstrasse, am 16. Mai 1972 von den Stadtschützen Wil die weiteren 192 m² Bauland erworben, je zu Fr. 65.—/m², am 26. Mai 1972 mit einem Anstösser einen Bodenabtauschvertrag von 129 m² abgeschlossen. Im Beschluss des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 25. April 1972, der dem Handänderungsakt vorausgehen musste, für den «Verkauf einer Resparzelle, welche im Zusammenhang mit dem Landerwerb für den Nationalstrassenbau Wil — St.Gallen nicht mehr benötigt wird», ist als besondere Bestimmung vermerkt: «Die Käuferin (Politische Gemeinde Wil) verpflichtet sich, das Kaufgrundstück der Genossenschaft für Alterswohnungen Wil, unentgeltlich im Baurecht zur Verfügung zu stellen».

3. Projekt

Die Parzelle Kat. 2404, 4345 m², liegt östlich der Flurhofstrasse, zwischen der Alterssiedlung Hochhaus (Schützenwiese) und der Umfahrungsstrasse. Mit dem Hochhaus Schützenwiese bilden die zwei neuen Bauten dank gemeinsamer Aufenthaltsräume, Gartenanlagen, künftiger Abwartwohnung usw. eine Einheit.

Im Haus I sind 25 Einzimmerwohnungen, denen (im Untergeschoss) das Gemeinschaftsbad, 25 Kellerabteile, Waschküche, Tröckne-, Bastel-, Velo- und Containerraum zugeordnet sind und zudem im Attikageschoss ein Aufenthaltsraum mit Küche-Office und Dachgarten. Auf den Etagen

1-4 sind je 6 Wohnungen, im Attika-Geschoss ist die 25. Wohnung. Jede Einzimmerwohnung umfasst Vorraum (Kleider- und Wäscheschrank, Garderobe), Wohn-, Ess- und Schlafraum (21,6 m²) und Wohnbalkon (6,5 m²), Küche (6,8 m²) mit eingebauten Schränken und sanitärem Zubehör, Dusche/WC, Anteil an Etagenabstellraum.

Im Haus II sind 16 Zweizimmerwohnungen, 4 je Etage, im Attika-geschoss ist die 4½-Zimmer-Abwartwohnung vorgesehen. Die einzelne Wohnung enthält Vorraum (Kleider- und Wäscheschrank, Garderobe), Wohn-Essraum (20 m²) mit Wohnbalkon (10 m²), Küche (6,8 m²) mit eingebauten Schränken und Sanitärausstattung, Schlafzimmer (14,5 m²), Anteil an Etagenabstellraum. Dazu gehören im Untergeschoss 16 Kellerabteile, Keller für Abwart, Waschküche, Trockne- und Velorum. Hier sind auch die gemeinsame Heizzentrale, Installationsraum, zwei Tankräume (67 000 l), der Containerraum.

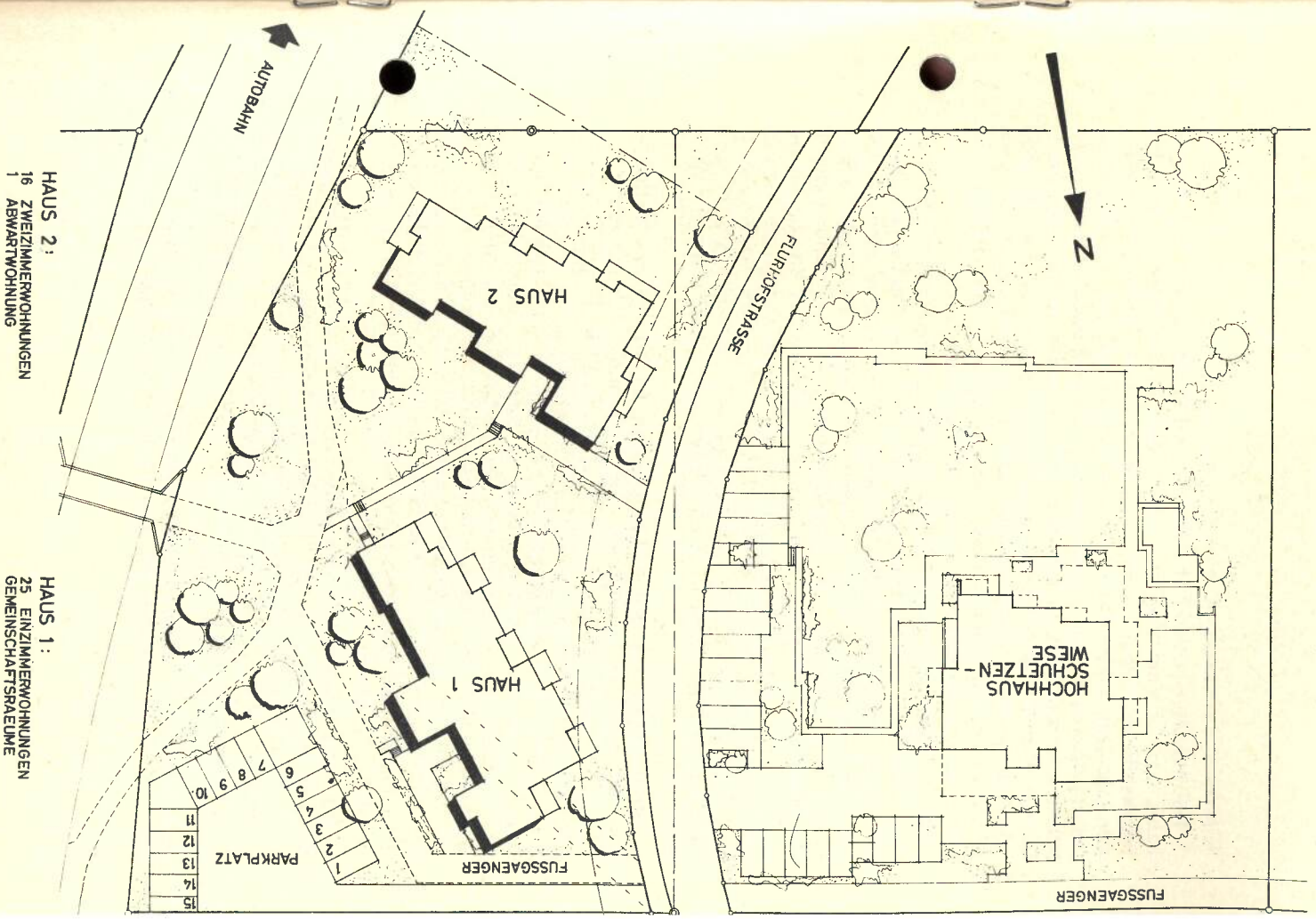
Für beide Gebäude sind Liftzufahrt (Personen-Warenlift) zu den Wohnungsgeschossen, Brief-Milchkastenanlage in jeder Eingangshalle, Mitbenützung bei den Hochhausanlagen (grosser Aufenthaltsraum, gedeckte Sitzplätze im Garten, TV- und Leseraum, Bibliothek, Sanitätsraum, Zentralwaschküche, Postabgabe) gerechnet.

Nördlich von Haus I führt der Schützenheimweg (der etwas verlegt wurde, um der Genossenschaft die rationelle Bauweise zu ermöglichen, vgl. öffentliche Planauflege vom 22. März 1972) vorbei, nach Osten zur Unterführung der Umfahrungsstrasse und zur jenseits entstehenden Überbauung. Nördlich dieses Fussweges sind 15 Auto-Parkplätze geplant. Auch die Gartenanlage wird mit Fusswegen ausgestattet.

Die Anlagekosten per 1. April 1972 lauten:

Gebäudekosten Haus 1	Fr. 1 485 000.-
Haus 2	Fr. 1 435 000.-
Erschliessung, Perimeter	Fr. 70 000.-
Umgebungsarbeiten	Fr. 170 000.-
Bauzinsen und Gebühren	Fr. 70 000.-
Baurechtswert Land (nach Festlegung durch kantonale Zentralstelle für Wohnungsbau)	Fr. 135 000.-
Gesamtkosten	Fr. 3 365 000.-

Haus 1 weist 5800 m³ umbauten Raum auf, Haus 2 5500 m³, total somit 11 300 m³. Die Gebäudekosten von Fr. 2 920 000.- dividiert durch den Rauminhalt von 11 300 m³ ergibt den Brutto-Kubikmeterpreis von Fr. 258,40, gegenüber Fr. 200.- im Alterswohnungen-Hochhaus. Nach den Subventionsvorschriften sind für dieses Projekt Anlagekosten von Fr. 3 372 000.- zulässig.



4. Sozialer Wohnungsbau

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 (Sozialer Wohnungsbau) gestattet auch die Bundeshilfe für Alterswohnungen, für Ehegatten oder zwei Geschwister, indem für solche Bauten mit 1–2 Zimmerwohnungen Beihilfe bis auf ein Prozent der Gesamtinvestitionen für Wohnungen, einschliesslich Landkosten, in Form von jährlichen Beiträgen an die Kapitalverzinsung (Art. 1 und 7 BG) gewährt wird. Dagegen werden Gemeinschaftsanlagen, wie Aufenthaltsräume, Speisesäle, Konsultationszimmer, Bäder, Garagen, Parkplätze, nicht berücksichtigt und müssen zusätzlich finanziert werden.

Die Bundeshilfe setzt voraus, dass der Kanton eine mindestens doppelt so hohe Leistung erbringt (Art. 9 Abs. 1 BG). Durch Grossratsbeschluss vom 16. April 1967 hat der Kanton St. Gallen die gleichen Leistungen auch für Alterswohnungen von 1–2 Zimmern zugesichert, unter der Voraussetzung, dass die Polit. Gemeinde einen mindest gleich hohen Betrag leistet (Art. 2 und 3 lit. b). Von Bund und Kanton aus ist es freigestellt, dass der der Politischen Gemeinde zugedachte Beitrag von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Arbeitgebern, Stiftungen, gemeinnützigen Unternehmen, übernommen wird, wobei diese als Subventionen an die Stelle der Gemeinde treten (Art. 3 Abs. 2).

Die Bezugsberechtigten sind eingegrenzt. In Art. 13 ff der Vollzugsverordnung II zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (22. Februar 1966) ist verbindlich festgelegt, welche Familien oder Personen von der Kapitalzinsverbilligung Anteil bekommen können, sowohl nach persönlichen wie nach finanziellen Voraussetzungen. Wirklich in Frage kommen hier nur Altersrentner, also AHV-Bezüger, deren Einkommen das Sechsfache des Netto-jahreszinses nicht übersteigt, zuzüglich inzwischen aufgerechnete Teuerung. Ein Fr. 50 000.– übersteigendes Vermögen wird zu einem Zwanzigstel zum Einkommen gerechnet; sofern alsdann mit dem Vermögensertrag die Einkommenslimite überstiegen wird, kommt der Mieter nicht in den Genuss des Kapitalzinszuschusses.

Die Bundesvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass der Zweck der Bundeshilfe erhalten und im Einzelfall (bei Vermögens- oder Einkommensveränderungen usw.) überwacht, und dass Zweckenfremdungen gemeldet werden (Art. 23–25 BG). Die periodische Kontrolle bei den sozialen Wohnbaukrediten wird in Wil ausgeübt und von Bund, Kanton und Gemeinde gehandhabt.

Bei der Leistung von jährlich maximal Fr. 35 000.– während 20 Jahren für Kapitalzinszuschuss von 1 % bringen wir den Vorbehalt an,

dass die Leistung der Politischen Gemeinde beschränkt wird auf Mieter, die sich über einen längeren Wohnsitz in unserer Gemeinde ausweisen. Wir denken an einen Zeitraum von 5 Jahren.

Mit dem Bezug der Ein- und Zweizimmerwohnungen in der Alterssiedlung sollten zu gross gewordene bisherige Wohnungen betagter Ehepaare und Einzelpersonen frei werden für Familien mit Kindern. Ausnahmen sollten dem Gemeinderat im Sinne eines Mitspracherechtes und eines Mienenscheides unterbreitet werden. Dann kann geprüft werden, ob Angehörige unserer beiden Kirchgemeinden, die Baubeiträge leisten, berücksichtigt werden, auch wenn die betreffende Politische Gemeinde keine Leistungen im sozialen Wohnungsbau erbringen sollte. Solange aber unsere eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger auf Wartelisten stehen bleiben, dürfen wir erwarten, dass ihnen der Vorrang gewährt wird. Die einschränkende Massnahme ist nicht sympathisch, drängt sich unseres Erachtens aber auf.

5. Finanzielles

a) Der Antrag, das Bauland von 4345 m² / Fr. 65.– für Fr. 282 425.– zu erwerben und es der Genossenschaft für Alterswohnungen im Bau-recht unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist materiell gut vertretbar. Denn der grösste Teil des Areals konnte vom Kanton St. Gallen, Abteilung Nationalstrassenbau, zu einem Preise erworben werden, der nur wegen des gemeinnützigen Zwecks so günstig angesetzt wurde. Auch die Arrondierung mit der Gesellschaft der Stadtschützen und einem weiteren Anstösser konnte unter dieser Zweckbestimmung in erfreulicher Aufgeschlossenheit vollzogen werden. Anderseits werden beim sozialen Alterswohnungsbau die Erschliessung und einzelne dem allgemeinen Gebrauch dienende Anlagenteile nicht einbezogen.

Die Politische Gemeinde bleibt Eigentümerin der Liegenschaft Kat. Nr. 2404, 4345 m². Wir haben der Genossenschaft einen Baurechtsvertrag einstweilen auf 30 Jahre vorgeschlagen, in dem Sinne, dass ihr auf diese Dauer unentgeltlich ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch eingetragen wird, mit selbständigem Grundbuchblatt. Die Genossenschaft als Trägerin des Baurechtes hat die Steuern und Abgaben, die von Grund und Boden, Gebäuden und Anlagen erhoben werden, Gebäudeversicherungsprämien, Wasserzins, allfällige Pente-meterleistungen für Strassenbau und Kanalisation, zu erbringen und ist verpflichtet, die Bauten und Platzgestaltung dauernd gut zu unterhalten. Sollte nach Ablauf der Vertragsdauer aus irgendwelchem wichtigen Grund der Vertrag nicht erneuert werden und das Baurecht erlöschen, so gehen die Bauten in das Eigentum der Gemeinde über, welche der Baurechtsberechtigten eine Entschädigung zu leisten hat,

die dem dannzumaligen Gebäudeverkehrsrecht entspricht. Dabei besteht die Meinung, dass der soziale Zweck des Alterswohnungsbaus erhalten bleibt und die Genossenschaft im Sinne dieses Zweckes den Anspruch hat, dass mit ihr der Baurechtsvertrag erneuert wird.

Nach Art. 10 Abs. 2 Ziffer 6 unserer Gemeindeordnung wäre der Gemeinderat kompetent, eine Liegenschaft bis zu einem Kaufpreis von Fr. 300 000.— zu erwerben oder zu veräussern, folglich auch mit einem dinglichen Recht zu belasten. Weil der Zweck des Erwerbs und der Baurechtsbegründung aber besonderer Art ist und Kauf und Belastung im Zusammenhang mit weiteren Leistungen der Gemeinde stehen, ist u. E. auch für diesen Beschluss die Bürgerschaft zuständig.

b) Mit der Eingabe vom 8. Dezember 1971 ersuchte die Genossenschaft um à fonds perdu-Beiträge von Fr. 500 000.— bis Fr. 532 000.—. Nachdem wir den Landerwerb und die Beiträge für den sozialen Wohnungsbau unter dem Vorbehalt Ihrer Zustimmung zugesichert hatten, wurden wir angesichts der Dringlichkeit des Baues, der fortschreitenden Bauteuerung, des gemeinnützigen Charakters erneut ersucht, eine weitere Leistung zu erbringen. Wir haben bereits am 29. Mai 1968 einen Anteilsschein gezeichnet und finden es vertretbar, analog dem Vorgehen anderer, den sozialen Alterswohnungsbau fördernder Gemeinden, anstelle von Darlehen einen angemessenen Beitrag durch Zeichnung von Anteilsscheinen der Genossenschaft zu leisten. Wir haben deshalb der Genossenschaft am 17. Februar / 26. April 1972 vorgeschlagen, anstelle eines zinslosen Darlehens weitere Genossenschaftsanteile im Betrage von Fr. 99 500.— zu übernehmen, so dass sich die Gemeinde am Genossenschaftskapital mit insgesamt Fr. 100 000.— beteiligt, unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft diesem Kredit zustimmt. Wir unterbreiten Ihnen auch diesen Antrag.

6. Feststellungen und Überlegungen

- a) Die etwas zurückhaltende Stellungnahme für die Beiträge der Gemeinde beim Bau der II. Etappe für Alterswohnungen halten wir deshalb für geboten, weil
 - der Bau von Alterspflegeheim und Altersheim mit aller Energie gefördert und vorangetrieben und in absehbarer Zeit Ihnen unterbreitet werden muss. Diese Bauten erfordern ganz enorme Mittel (es ist mit 7–8-stelligen Zahlen zu rechnen) und werden auch im Betrieb nicht selbsttragend sein,
 - die Gemeinde vor grossen finanziellen Aufgaben steht,
 - Alterswohnungen im Prinzip selbsttragend zu gestalten sind.

- Alterswohnungen angesichts des gemeinnützigen und selbsttragenden Charakters finanzkräftige Helfer erhalten sollten,
- die Gemeinde bereits bei der I. Etappe den Initianten finanziell kräftig zur Seite gestanden ist.

Wir möchten indessen deutlich klarlegen, dass wir den Bau dieser projektierten und von weiteren Alterswohnungen sehr begrüssen und die Initiative der Genossenschafter sehr positiv und dankbar würdigen und unterstützen. Aber auch die Steuermittel müssen zweckmässig eingesetzt werden.

b) Die Ihnen unterbreitete Vorlage ist erst gegen den Sommer hin ausgereift (Landerwerb, Baurecht, sozialer Wohnungsbau). Andererseits hat die Genossenschaft sehr auf baldige Abstimmung gedrängt, und insbesondere auf den raschen Baubeginn, angesichts der fortschreitenden Teuerung. Die Genossenschaft war im Besitze sämtlicher Bauewilligungen, hat die Arbeiten frühzeitig, sehr günstig und verbindlich vergeben. Damit Rohbau und ein grosser Teil weiterer Arbeiten noch in diesem Jahre ausgeführt werden können, war ein frühzeitiger Baubeginn, spätestens anfangs August, notwendig. Die Genossenschaft hat anfangs Juli 1972 durch die Presse unsere Bürgerschaft über die Inangriffnahme der zweiten Bauetappe orientiert. Am 24. Juli 1972 ist von Bund und Kanton die Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn vor der Zusicherung des Bundesbeitrages erteilt worden. Die Genossenschaft hat im Einverständnis des Gemeinderates begonnen.

Wir beantragen Ihnen, zu beschliessen:

1. Die Politische Gemeinde erteilt die Parzelle Kat. Nr. 2404 im Ausmasse von 4345 m² vom Kanton St. Gallen und vom Verein Stadtschützen Wil zum Preis von Fr. 65.—/m², total für Fr. 282 425.— für Alterswohnungsbau.
2. Die Politische Gemeinde stellt die Parzelle Kat. Nr. 2404 der Genossenschaft für Alterswohnungen unentgeltlich im Baurecht für den Bau preisgünstiger Alterswohnungen zur Verfügung.
3. Der Gemeinderat wird zum Abschluss des Baurechtsvertrages und zur Vornahme der Grundbucheinträgen ermächtigt und beauftragt.
4. Die Politische Gemeinde erteilt 199 Anteilsscheine der Genossenschaft für Alterswohnungen à Fr. 500.—, total für Fr. 99 500.—.
5. Kaufpreis und Leistung für Anteilsscheine im Gesamtbetrage von Fr. 381 925.— sind (anteilmässig unter «zu tilgende Aufwendungen» und «Finanzielle Beteiligungen») jährlich mit Fr. 25 000.— zu tilgen.

6. a) Die Politische Gemeinde Wil beteiligt sich zu Gunsten des Baues von Alterswohnungen (Genossenschaft) in Wil an den Massnahmen von Bund und Kanton zur Verbilligung der Mietzinse (Förderung des sozialen Wohnungsbaues), und bewilligt für die zweite Etappe auf die Dauer von 20 Jahren einen jährlichen Kredit von maximal Fr. 35 000.—, welcher der ordentlichen Verwaltungsrechnung, Konto Fürsorgewesen, zu belasten ist.

b) Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Beiträge festzulegen und die ihm zweckmässig erscheinenden Bedingungen zu erlassen.

Wil, 9. August 1972

Namens des Gemeinderates

Der Stadtammann:

Dr. L. Fäh

Der Stadtschreiber-Adj.:

P. Bühler